

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Lieferant ist die Novospot GmbH, Otto-Hahn-Straße 16, D-85521 Hohenbrunn-Riemerling, Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Holger Schöne, HRB 239768 Handelsregister München, USt. ID- Nr.: DE 317716563, Bankverbindung Commerzbank Ottobrunn IBAN: DE 817004 0041 0540 0734 00
2. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen Erklärungen in Schrift- und/oder Textform maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferant ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Widersprechen sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers und die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen, werden Lieferungen nur auf Grundlage dieser Bedingungen oder eines gesondert abgeschlossenen Rahmenvertrages ausgeführt.
4. Soweit der Besteller eine Rahmenbestellung ausführt, also eine Bestellung mit mehreren vorgesehenen Teillieferungen, so gelten diese Bedingungen für die gesamte Rahmenbestellung, ohne dass jeweils bei Ausführung der Teillieferung auf diese Bedingungen referenziert werden muss. Rahmenbestellungen sind bindend und durch den Besteller nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar.

## **II. Angebote, Unterlagen, Nutzungsrechte**

1. Schriftliche Angebote des Lieferanten sind jeweils bis zu dem im Angebot genannten Datum gültig, ist dort kein Datum angegeben, kann das Angebot des Lieferanten nur binnen einer Woche nach Eingang beim Besteller angenommen werden.
2. Nimmt der Besteller Änderungen am Angebot des Lieferanten (zum Beispiel Änderungen in Material, Konstruktion und Ausführung einschließlich der Gültigkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) im Rahmen der Bestellung vor, handelt es sich um ein neues Angebot des Bestellers, das durch den Lieferanten ausdrücklich angenommen werden muss.
3. An Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferant seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zulässigerweise Leistungen und/oder Lieferungen übertragen hat.
4. An Konstruktionen, Designs, Standardsoftware und Firmware wird dem Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten eingeräumt. Die Anfertigung einer Sicherungskopie von gelieferter Standardsoftware durch den Besteller darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung erfolgen.

## **III. Lieferungen, Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Lieferungen und Teillieferungen erfolgen stets ab dem vom Lieferanten bestimmten Lager in Deutschland (EXW).
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar oder im Rahmen eines Abufvertrages vereinbart sind.
3. Die Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit sich im Rahmen von Rahmenbestellungen während der Laufzeit der anwendbare Umsatzsteuersatz ändert, ist der Lieferant berechtigt, die Berechnung entsprechend anzupassen
4. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten.
5. Die Rechnungen müssen zum Zahlungsziel auf das Konto des Lieferanten eingehen. Während des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über Basiszinssatz jährlich erhoben. Der Lieferant hat bei Verzug des Bestellers außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro.
6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Nimmt der Besteller aus einer Rahmenbestellung ohne dazu berechtigt zu sein, (Teil-)Lieferungen endgültig nicht ab, ist der Lieferant berechtigt, die vereinbarten Entgelte abzüglich desjenigen Betrages, den er sich aufgrund des Wegfalls der Lieferverpflichtung erspart hat (z.B. Materialkosten, Produktionskosten) zu verlangen. Soweit der Lieferant aufgrund selbst eingegangener, bindender Verträge von diesen nicht mehr zurücktreten kann oder Liefergegenstände bereits

Novospot GmbH

Commerzbank Ottobrunn

IBAN: DE81 7004 0041 0540 0734 00

BIC: COBADEFFXXX

Ust. ID- Nr.: DE 317716563

HRB 239768 Handelsregister München

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Holger Schöne

produziert wurden, ist der Besteller zur vollen Zahlung des vereinbarten Entgeltes abzüglich der Kosten der freien Verwertung der bereits produzierten Liefergegenstände, verpflichtet.

#### **IV. Fristen für die Lieferung und Verzug**

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (insbesondere Abschlagzahlungen, soweit vereinbart) und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Die Vertragserfüllung steht weiter unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen; für die Einholung eventueller, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Nachweise und Genehmigungen ist der Besteller verantwortlich.
3. Kommt der Lieferant in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,1%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht verwendet werden konnte.
4. Darüberhinausgehende Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
5. Ruft der Besteller vereinbarte Teillieferungen nicht ab, obwohl für die Abnahme eine Frist bestimmt ist oder der Lieferant die Verfügbarkeit angezeigt hat, kann der Lieferant dem Besteller Frist zur Abnahme der Teillieferung setzen und nach Fristablauf angemessene Lagerkosten in Rechnung stellen. Gleiches gilt, wenn Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft zurückgestellt werden.
6. Die Lagerkosten betragen für jeden angefangenen Monat 0,5%, höchstens jedoch insgesamt 5% des Preises der Gegenleistung für die nicht abgerufene (Teil)Lieferung. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### **V. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder durch den Besteller oder den von diesem beauftragten Frachtführer abgeholt worden ist.
2. Nur auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer auf Kosten des Bestellers gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von vom Besteller verursachten Umständen, so geht die Gefahr ab Bekanntgabe der Versandbereitschaft an den Besteller über.
4. Die Gefahr geht bei frachtfreier Lieferung (soweit vereinbart) wie folgt auf den Besteller über:
  - a) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb;
  - b) wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.

Novospot GmbH

Commerzbank Ottobrunn

IBAN: DE81 7004 0041 0540 0734 00

BIC: COBADEFFXXX

Ust. ID- Nr.: DE 317716563

HRB 239768 Handelsregister München

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Holger Schöne

**VI. Mängelhaftung (Gewährleistung)**

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden – soweit er nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist - setzen voraus, dass dieser nach §§ 377,378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere hat der Besteller zu Prüfen – soweit vor der eigentlichen Lieferung eine Bemusterung erfolgte – ob die gelieferte Ware der Bemusterung entspricht.
2. Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
3. Rügen oder Mängelanzeigen sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
4. Ein Mangel liegt insoweit nicht vor, als der Besteller die Liefergegenstände entgegen der vom Lieferanten vor Lieferung bekannt gegebenen Spezifikation eingesetzt wird oder im Betrieb die vom Lieferanten entsprechend bekannt gegebenen Dauerleistungsdaten (Definition Novospot) nicht nur unwesentlich überschritten werden. Gleiches gilt, wenn der Lieferant die Spezifikation der Liefergegenstände auf Grundlage einer Vorgabe des Bestellers umgesetzt hat und/oder die Verwendung von Bauteilen/Vorprodukten auf Grund einer Vorgabe des Bestellers erfolgt und diese Bauteile/Vorprodukte für den Mangel ursächlich sind oder vom Besteller beigestellte Bauteile für einen Mangel ursächlich sind.
5. Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant wie folgt:
  - a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit für den vertraglich vorausgesetzten Zweck innerhalb von vierundzwanzig Monaten - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.
  - b) Wählt der Lieferant die Nachbesserung, so ist der Besteller verpflichtet, in zumutbarem Umfang an der Nachbesserung mitzuwirken, wobei der Lieferant die Kosten der Rücklieferung vom Ort der ursprünglichen Lieferung zum Reparaturort und zurück übernimmt.
  - c) Gewährleistungsansprüche verjähren binnen zwölf Monaten beginnend mit dem Tage des Gefahrübergangs an den Besteller.
  - d) Zur Mängelbeseitigung ist dem Lieferanten angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihm dies schuldhaft vom Besteller verweigert, ist er insoweit von der Gewährleistung befreit.
  - e) Wenn der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
  - f) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese oder die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.
  - g) Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen sechs Monate; sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
6. Weitere Gewährleistungsansprüche bzw. Haftungsansprüche des Bestellers insbesondere die Kostenübernahme für Demontage gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden.
7. Verkauft der Besteller die neu hergestellte Ware im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiter und musste er die Ware als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder minderte der Verbraucher den Kaufpreis, so bedarf es für die Geltendmachung der Mängelansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten keiner Fristsetzung. Der Besteller kann in dem Fall vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs hat der Besteller außer bei Ansprüchen, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder anfänglichem Unvermögen des Lieferanten beruhen, keinen Anspruch auf Schadensersatz.
8. Soweit sich aufgrund von Erkenntnissen des Lieferanten aus dem Einsatz von Liefergegenständen bei anderen Kunden Änderungen der Spezifikation, der Einsatzbereiche und/oder der Dauerleistungsdaten (Definition Novospot) ergeben, ist der Lieferant berechtigt, diese dem Besteller zur Beachtung mitzuteilen. Soweit sich dadurch der vertraglich vereinbarte Einsatzbereich nicht wesentlich verändert, hat der Besteller diese geänderten Informationen zu beachten. Soweit sich

Novospot GmbH

Commerzbank Ottobrunn

IBAN: DE81 7004 0041 0540 0734 00

BIC: COBADEFFXXX

Ust. ID- Nr.: DE 317716563

HRB 239768 Handelsregister München

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Holger Schöne

dadurch der vertraglich vereinbarte Einsatzbereich ändert, werden die Parteien gemeinsam eine Lösung erarbeiten; ist eine solche Lösung nicht möglich, steht dem Besteller bei Dauerlieferungsverträgen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in einem solchen Fall jedoch dann ausgeschlossen, wenn die Änderungen nicht durch den Lieferanten verschuldet sind. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

#### **VII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferanten erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller innerhalb der einer Verjährungsfrist von zwölf Monaten ab Gefahrübergang wie folgt:
  - a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, oder sie so ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies dem Lieferanten nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
  - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
  - c) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
  - d) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.
2. Aufwände des Bestellers aus einer Schutzrechtsverletzung gemäß vorstehendem Absatz sind nur dann zu ersetzen, wenn sie notwendig und angemessen waren. Für Kosten der Rechtsverfolgung bedeutet dies, dass nur Anwalts- und Gerichtskosten in der Höhe ersetzt werden, wie diese festsetzbar wären.

#### **VIII. Haftung**

1. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften, nachstehende Haftungsbeschränkungen gelten in diesen Fällen nicht.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung ausgeschlossen, soweit weder eine wesentliche Vertragspflicht (also eine Pflicht des Lieferanten, ohne die der Bestellung die auf diesen Bedingungen basierende Bestellung nicht abgeschlossen hätte, auch Kardinalspflicht genannt) verletzt wurde, noch Leib oder Leben verletzt wurden, oder ein Fall der Unmöglichkeit oder des Verzugs vorliegt.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall der Unmöglichkeit oder des Verzugs vorliegt, die Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leib oder Leben beruhen, auf solche Schäden begrenzt, die bei Vertragsschluss und nach dem üblichen Vertragsverlauf vorhersehbar waren in jedem Fall aber maximal auf den Betrag der vom Lieferanten ab Dezember 2018 vorgehaltenen Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Beträgen:
  - Personenschäden EUR 3.000.000
  - Sachschäden EUR 3.000.000
4. Der Lieferant wird die vorstehend beschriebene Betriebshaftpflichtversicherung für die Laufzeit der jeweiligen Vertragsbeziehung zum Besteller aufrechterhalten.
5. Der Lieferant ist gegenüber dem Besteller oder einer dritten Partei, gleich ob diese dritte Partei mit dem Besteller verbunden ist oder nicht, für mittelbaren Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus den gemäß diesem Vertrag gewährten Rechten und Pflichten ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar.

Novospot GmbH

Ust. ID- Nr.: DE 317716563

Commerzbank Ottobrunn

HRB 239768 Handelsregister München

IBAN: DE81 7004 0041 0540 0734 00

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Holger Schöne

BIC: COBADEFFXXX

6. Die unter Abs. 3 vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch im Fall des anfänglichen Unvermögens von der FIRMA oder des Lieferanten, wobei in diesem Falle die Haftung auf die Höhe des bezahlten Betrages für die Lieferungen nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis beschränkt ist.
7. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im Falle der einfachen Fahrlässigkeit auch zugunsten von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern des Lieferanten sowie zugunsten der Hersteller von Vorprodukten/Montageunternehmen.
8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schränken jedoch die gesetzlichen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ein. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen wird durch vorstehende Haftungsbeschränkungen nicht berührt. Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften ist unbeschränkt, soweit die zugesicherte Eigenschaft den Besteller gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte.

#### **IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung, Change Requests**

1. Wird dem Lieferanten die ihm obliegende Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in Betrieb genommen werden kann und/oder nicht geliefert wurde. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Artikel IV Absatz 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
3. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts der vom Lieferanten unter einer Rahmenbestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (Change Request) einschließlich Änderungen von Zeichnungen, Mustern oder sonstige Weisungen des Bestellers und der vereinbarten Vergütung sind unter Einhaltung des nachfolgend geregelten Change Request Verfahrens zu vereinbaren.
4. Change Requests können von jeder Partei der jeweils anderen Partei schriftlich vorgeschlagen werden. Ein Change-Request („CR“) muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - a) Name des Erstellers des CR und gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung;
  - b) Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht sowie Termin, zu dem der CR umgesetzt sein soll;
  - c) zu erwartende zeitliche und inhaltliche Auswirkungen des CR auf die Bestellung;
  - d) Schätzung des anfallenden voraussichtlichen Mehraufwands (Kosten), die durch die Realisierung des CR entstehen und im Falle von Mehraufwand vom Besteller zu vergüten sind.
5. Ein Change-Request vom Besteller muss die Angaben gemäß vorstehender lit. a) und b) enthalten; Der Lieferant ist sodann verpflichtet, auf dieser Basis jeweils zeitnah die Angaben gemäß vorstehender lit. c) [Auswirkung auf die Bestellung] und d) [Schätzung des Mehraufwandes] zu liefern.
6. Entscheidet sich der Besteller für die Durchführung eines Change-Requests, wird dieser als Nachtrag zu der betreffenden Bestellung schriftlich niedergelegt, von beiden Seiten unterzeichnet und mit Unterzeichnung Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Der Lieferant wird sich bemühen, Änderungsverlangen vom Besteller zu berücksichtigen.
7. Wird eine Vertragsanpassung vom Besteller verlangt und kommt keine Einigung zustande, wird der Lieferant die jeweilige Bestellung zunächst ohne Berücksichtigung des Änderungsverlangens durchführen; dem Besteller steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich der einzelnen Bestellung zu. Für den Fall der Ausübung des Sonderkündigungsrechts verpflichtet sich der Besteller, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen entsprechend der Regelung in Ziffer III Absatz 7 zu vergüten.



**X. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, den Vertragsgegenstand ganz oder teilweise zurückzunehmen sowie noch nicht ausgelieferte Teile des Vertragsgegenstandes zurückzubehalten. In der Rücknahme des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferant hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der Lieferant ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich der tatsächlichen Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Lieferant Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer obsiegenden Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den, dem Lieferanten entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist berechtigt, den Vertragsgegenstand Ganz oder in Teilen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des offenen Rechnungsbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Vertragsgegenstand.
5. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, Lieferant nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierende Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferant.

**XI. Geheimhaltung/Datenschutz**

1. Die Parteien einschließlich aller verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, Niederlassungen, Beratern, Mitarbeitern und allen ähnlichen Personen, Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen verpflichten sich im Hinblick auf vertrauliche Informationen die im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgetauscht werden (wie untenstehend definiert und ohne Rücksicht auf das Datum der ersten Bekanntgabe solcher vertraulicher Informationen), diese vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten und weder im eigenen Unternehmen einschließlich aller verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen, Niederlassungen, Beratern, Mitarbeitern und allen ähnlichen Personen, Unternehmen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zu verwerten/verwerten zu lassen oder selbst oder durch Dritte in sonstiger Weise zu nutzen/nutzen zu lassen, außer dies ist gerade im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorgesehen.
2. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses gilt als vertrauliche Information – beispielhaft aber nicht abschließend aufgezählt – insbesondere der jeweilige Liefergegenstand sowie jedes Betriebsgeheimnis, jede Information und alle Daten oder sonstigen, nicht öffentlich zugänglichen oder vertraulichen Informationen bezüglich Produkten, Prozessen, Know-how, Design, Formeln, Algorithmen, Entwürfen, Entwicklungen, Forschungen, Computerprogrammen oder Teilen von Computerprogrammen (einschließlich des Quellcodes), Schnittstellen, Datenbanken sowie anderen urheberrechtlich ge-

Novospot GmbH

Commerzbank Ottobrunn

IBAN: DE81 7004 0041 0540 0734 00

BIC: COBADEFFXXX

Ust. ID- Nr.: DE 317716563

HRB 239768 Handelsregister München

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Holger Schöne

- schützte Werken oder jede andere Information im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Parteien und deren Mitarbeiter, Berater, Lizenznehmer oder anderer dieser Partei zuzuordnenden Personen, die im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegeben werden oder in sonstiger Weise als vertraulich gekennzeichnet in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt werden.
3. Die Parteien erkennen an, dass jede von einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt gegebene Information für diese einen erheblichen Wert bzw. Geschäftswert darstellt und daher der Partei, die diese Information bekannt gegeben hat, bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsregelung erheblicher Schaden entstehen kann. Die Informationen erhaltenden Parteien verpflichten sich daher jeder für sich hiermit bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Geheimhaltungsverpflichtung durch sie, die entstehenden Schäden für die verletzte Partei zu ersetzen. Dabei hat die verletzte Partei Anspruch auf Ersatz aller entstehenden Schäden aus dem Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltene Geheimhaltungsverpflichtung, wobei Schaden auch jedwede Folgeschäden, materielle und immaterielle Schäden sowie entgangenen Gewinn umfasst. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle eines solchen Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht.
  4. Vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtungserklärung gilt nicht, wenn eine Partei gesetzlich, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils eines Gerichtes oder behördlich verpflichtet ist, Informationen zu offenbaren, sofern eine solche Pflicht vor Offenlegung dem Vertraulichkeitsberechtigten schriftlich mitgeteilt wird.
  5. Jede Partei wird durch geeignete Verträge mit Mitarbeitern und Beratern und sonstigen Dritten, derer sich eine Partei zur Erfüllung im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedient, sicherstellen, dass die vorstehenden Geheimhaltungsregelungen eingehalten werden.
  6. Die Parteien dieses Vertrages verpflichten sich, personenbezogene Daten zu keinem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Den Parteien ist es insbesondere nicht gestattet, solche Daten Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dritte sind – im Verhältnis zwischen den Parteien – jedoch nicht die Unternehmen, derer sich der Lieferant zur Ausführung vertraglicher oder technischer Leistungen bedient.
  7. Im Falle des Bestehens gesetzlicher Aufbewahrungspflichten ist der Lieferant für deren Dauer jedoch berechtigt, auch ansonsten zur Löschung angewiesene/anstehende Daten weiterhin zu speichern und soweit zur Wahrung der gesetzlichen Pflicht notwendig, zu verwenden und zu verarbeiten.

## **XII. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts ("Convention for the International Sale of Goods" (CISG) vom 11.04.1980 in seiner jeweils gültigen Fassung) und des internationalen Rechts (insbesondere des deutschen Kollisionsrechts).
2. Soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich seiner Anhänge Hohenbrunn-Riemerling.
3. Zur Einrichtung und/oder Anwendung eines spezifischen Qualitätsmanagementsystems ist der Lieferant nicht verpflichtet. Er ist in der Auswahl seiner Maßnahmen des Qualitätsmanagements frei. Der Lieferant wird bindende, für die Liefergegenstände geltende Normen und Verordnungen beachten, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Lieferant keine besondere Dokumentation, Ursprungsnachweise oder ähnliche Dokumente. Gleiches gilt für das Vorhalten von Ersatzteilen für die vom Lieferanten unter dem Vertragsverhältnis gelieferten Gegenstände.
5. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die rechtsunwirksame Bestimmung in dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechend durch die Parteien einvernehmlich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Novospot GmbH

Commerzbank Ottobrunn

IBAN: DE81 7004 0041 0540 0734 00

BIC: COBADEFFXXX

Ust. ID- Nr.: DE 317716563

HRB 239768 Handelsregister München

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Holger Schöne